
Finanzordnung

1. Konten des LGV

- 1.1 Verbandskonten (Hauptkasse des LGV (VK))
- 1.2 Geschäftsstellenkonto des LGV (GK)
- 1.3 Bezirkskonten; Kassen der Gemeinschaftsbezirke (BK)
- 1.4 Hauskonten; Kassen der Gemeinschaftshäuser (HK)
- 1.5 Baukonten

2. Verwaltung der Konten

- 2.1 Die jeweiligen Konten werden von den beauftragten Kassierern oder ihren Stellvertretern verwaltet.
- 2.2 Jeder Kassierer muss einen Stellvertreter haben.
- 2.3 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 2.4 Über alle Einnahmen und Ausgaben müssen Belege vorliegen. Selbstgefertigte Belege sind von zwei Personen zu unterzeichnen.
- 2.5 Nach Ablauf eines Quartals fertigen die Bezirkskassierer eine Abrechnung an, die sie bis zum 20. des Folgemonats an den Verbandskassierer senden.
- 2.6 Mindestens einmal jährlich ist ein Kassenbericht anzufertigen, der vom jeweiligen Kassierer zu unterschreiben ist.
- 2.7 Es sind jährlich zwei Kassenprüfer zu bestellen. Diese prüfen die Kasse und erstellen einen Prüfungsbericht, der von ihnen zu unterzeichnen ist.
- 2.8 Der Kassenbericht ist bis zum 15. Februar des folgenden Jahres, der Prüfungsbericht bis zum 31. März an den Verbandskassierer des LGV zu senden.

3. Erfassen der Einnahmen

- 3.1 Die Kollekten werden in einem Kollektenbuch erfaßt. Zwei Kollektanten müssen gegenzeichnen.
- 3.2 Spenden, Sonderopfer und Mitgliedsbeiträge sind in dem Formular für die Quartalsabrechnung zu erfassen.
- 3.3 Spenden und Mitgliedsbeiträge, für die auf Wunsch des Spenders die vom LGV erstellten Spendenbescheinigungen durch den Bezirkskassierer ausgestellt werden, sind mit dem Namen des Spenders oder Mitgliedes zu erfassen.
- 3.4 Sonderdankopfer und Bauopfer müssen in der Buchführung nachweisbar sein.

4. Tätigen von Ausgaben

- 4.1 Ausgaben dürfen nicht gegen Geist und Buchstaben der Satzung getätigt werden.
- 4.2 Über die Ausgaben entscheiden die verantwortlichen Vorstände.
- 4.3 Die sachliche Richtigkeit von Rechnungen und Zahlungsbelegen ist durch ein Mitglied des verantwortlichen Vorstands gegenzuzeichnen.

5. Bankverbindungen

- 5.1 Alle unter 1. genannten Konten sind über Bankverbindungen zu führen.
- 5.2 Das jeweilige Bankkonto ist ein Unterkonto der LGV, bei dem mindestens zwei Mitglieder des Bezirksvorstandes mit unterschrittsberechtigt sein müssen.
- 5.3 Für alle Unterkonten des LGV-Vorpommern e.V. ist die Befreiung von den Kontoführungsgebühren formlos zu beantragen.

6. Finanzen

- 6.1 Die Bezirke führen ihre Abgaben monatlich oder nach Ablauf eines Quartals bis zum 20. des Folgemonats und die Sonderopfer innerhalb von 5 Wochen nach dem Opferaufruf an die Verbandskasse ab. Die Bezirksabgaben betragen mindestens 5% der Kollekten, Beiträge und Spenden (ausgenommen sind Bau- und Haus-spenden).
- 6.2 Zweckgebundene Spenden verbleiben in voller Höhe in der Bezirkskasse. Sie dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.
- 6.3 Über die verbleibenden Finanzmittel entscheidet der jeweilige Vorstand sowie die jeweilige Mitgliederversammlung.
- 6.4 Zur optimalen Verwaltung der Mittel dienen die jährlich durchgeführte Kassierertagung und der Austausch mit dem Verbandskassierer.

7. Häuser, Grundstücke, Mieten

- 7.1 Für die Verwaltung der verbandseigenen Häuser und Grundstücke ist der Vorstand des jeweiligen Gemeinschaftsbezirks zuständig.
- 7.2 Zum Verantwortungsbereich zählen insbesondere:
 - 7.2.1 Führen einer separaten Hauskasse
 - 7.2.2 Einzug der Mieten
 - 7.2.3 Rechtzeitige Überweisung der Abgaben und Gebühren
 - 7.2.4 Instandhaltung der Häuser
 - 7.2.5 Erforderliche Sanierungen und mögliche Modernisierungen (unter Beachtung von 7.5) planen und veranlassen.
- 7.3 Ein Hausverwalter ist durch den Bezirksvorstand zu berufen.
- 7.4 Die Mieten werden für alle LGV-Häuser vom Vorstand des LGV in Absprache mit den Bezirksvorständen festgelegt.
- 7.5 Bauvorhaben und größere Sanierungsarbeiten sind bereits in der Planungsphase mit dem Bauberater des LGV-Vorstandes abzusprechen.

Diese Finanzordnung wurde am 23. März 1996 vom Verbandsrat verabschiedet und tritt damit in Kraft.